

**Satzung**  
**des Schul- und Elternbeirats**  
**und über die Elternversammlung**  
**der Musikschule Nieder-Olm vom 28.12.1994**

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 19.06.2013.

**§ 1**  
**Aufgabe**

- 1.1 Der Schul- und Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2 Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- 1.3 Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

**§ 2**  
**Wahl**

- 2.1 Der Beirat wird von einer Vollversammlung der Musikschulteilnehmer auf zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind Musikschulteilnehmer über 18 Jahre, sowie je ein Erziehungsberechtigter für nicht volljährige Schüler. Wählbar sind alle Musikschulteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr bzw. die Eltern der minderjährigen Musikschulteilnehmer.
- 2.2 Der Beirat besteht aus bis zu 5 gewählten Schul- und Elternvertretern. Der Beirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sollte gleichzeitig als Delegierter für die Landeselternversammlung gewählt werden.
- 2.3 Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

**§ 3**  
**Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

- 3.1 Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

- 3.2 Der Schul- und Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet, den Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder die Hälfte der Elternbeiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

#### **§ 4 Abstimmungen**

- 4.1 Der Schul- und Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vertreter anwesend ist.  
4.2 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

#### **§ 5 Protokoll**

- 5.1 Von jeder Elternbeiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muss.

#### **§ 6 Elternversammlung**

- 6.1 Die Elternversammlung wird nach Bedarf, spätestens alle 2 Jahre, von der Schulleitung einberufen.  
6.2 Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.  
6.3 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.  
6.4 Von jeder Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an den Schulleiter sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muß. Ausserdem wird es in der Musikschule für jedermann sichtlich ausgehängt.

#### **§ 7 Information**

- 7.1 Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.  
7.2 Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme des Schülers in der Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

#### **§ 8 Sekretariatsaufgaben**

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 28.12.1994

gez.

Ralph Spiegler  
Bürgermeister